

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Rats Herrn Michael Otta	2
2.	Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ <ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange• Satzungsbeschluss	3 - 6
3.	Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“/ Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten	7 - 9
4.	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 16.07.2019	10 - 21
5.	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2018 der WiN Emscher-Lippe GmbH	22

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **10/2019**
Ausgabetag: **19.07.2019**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Michael Otta

Der Ratsherr Michael Otta hat seinen Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten zum 30. Juni 2019 erklärt. Er war bei der Wahl der Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 25. Mai 2014 als Bewerber für die SPD aufgetreten und wurde direkt in den Rat gewählt. Die Nachfolgerin ist nach der Reserveliste dieser Partei Frau Regina Haastert.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stabsstelle Bürgermeister, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 106, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.

gez.

M. Steck

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 10.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 15.07.2019

In Vertretung

gez. Christoph Heidenreich
Technischer Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“

- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.0.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird zugestimmt.
 2. Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, sind im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
 3. Der Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
 4. Der beigefügten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ wird zugestimmt.
-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan mit Begründung – von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen – wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (ergänzend für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB aufgestellt sind).

Herten, den 15.07.2019

In Vertretung

gez. Christoph Heidenreich
Technischer Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 15.07.2019

In Vertretung

gez. Christoph Heidenreich

Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGEN

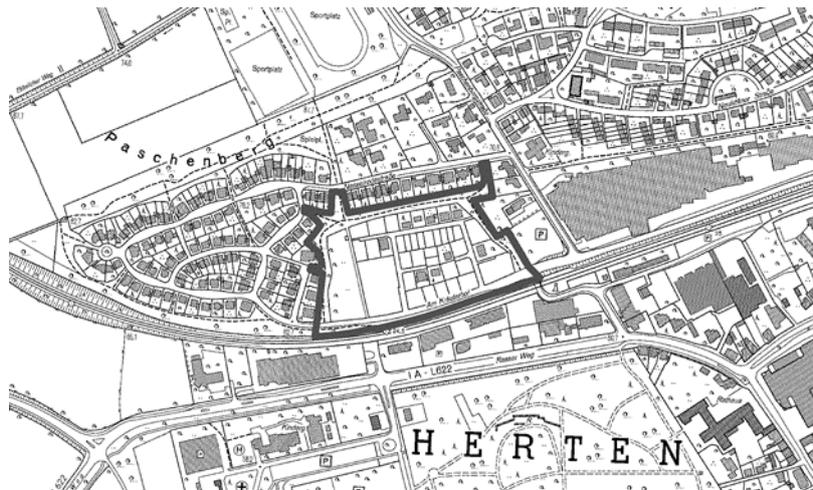
Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg-Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten wirksam.

Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ angepasst.

Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich ist.



Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (ergänzend für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB aufgestellt sind).

Herten, den 15.07.2019

In Vertretung

gez. Christoph Heidenreich
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 16.07.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 16.07.2019

In Vertretung

gez. Christoph Heidenreich
Stadtbaurat

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 16.07.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S 524) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Herten werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Tarif Mindest- oder Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle zehn Euro abgerundet.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
 3. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes,
 5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Herten ergeben,
 6. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

7. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)
8. Leistungen (im Rahmen einer Genehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW), die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder politischen Zwecken dienen, soweit die unmittelbare Verfolgung dieser Zwecke im Vordergrund der Nutzung steht.

(2) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt Herten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (4) Wird die gebührenpflichtige Leistung nach § 1 dieser Satzung durch Übersendung einer Bescheinigung, Abschrift usw. an den Antragsteller abgeschlossen, wird die fällige Gebühr schriftlich angefordert.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 19. Mai 2018 außer Kraft.

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 16.07.2019

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
- Allgemeiner Teil -		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Dienstlich erstellte Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,80
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
1.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4	1,30
	im Format DIN A 3	1,80
	im Format DIN A 2	2,80
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,80
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	26,00
3.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
3.1	DIN A 4	9,00
3.2	DIN A 3	9,50
3.3	DIN A 2	11,50
3.4	DIN A 1	13,50
3.5	DIN A 0	15,50
3.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Drucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
4.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	
	• in deutscher Sprache	3,00
	• in fremder Sprache	5,00
4.3	Beglaubigungen von deutschen Zeugnissen,	
	• einseitig	3,00
	• mehrseitig	5,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.</u>	3,80
6.	<u>Verpackungs- und Portokosten</u> -Generalklausel- Falls städtische Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	
-Besonderer Teil -		
7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> je angefangene halbe Stunde	31,50
8.	<u>Schriftliche Auskunft über statistische Daten, Erstellung und Bereitstellung von Tabellen, Listen, etc. auch in digitaler Form</u> je angefangene halbe Stunde	23,00
9.	<u>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</u> je angefangene halbe Stunde	36,00
10.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	26,00
11.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
11.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
11.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
11.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	16,00
12.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u>	
12.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene halbe Stunde	29,00
12.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit Ortstermin je angefangene halbe Stunde	58,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
13.	<u>Serviceleistungen Archiv</u>	
13.1	Schriftliche Auskünfte, für die Nachforschungen in Literatur, Archivbeständen u. a. durchgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00
13.2	Anfertigung von Transkriptionen (Abschriften) aus Archivalien des Stadtarchivs pro Seite	14,50
13.3	Beglaubigungen von Dokumenten	
13.3.1	pro Dokument	3,00
13.3.2	archivierter Zeugniskopien	18,00
13.4	Rückvergrößerung von Mikrofilmen/Mikrofiches	4,00
13.5	Anfertigung fotografischer Aufnahmen und Scans durch das Archivpersonal	
	• je angefangene Viertelstunde	11,00
	• Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.)	4,00
13.6	Wiedergabe von Archivgut	
13.6.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigten Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	• bis zu 500 Exemplaren	5,00
	• bis zu 5.000 Exemplaren	10,00
	• bis zu 10.000 Exemplaren	15,00
	• bis zu 50.000 Exemplaren	20,00
	• bis zu 100.000 Exemplaren	25,00
	• mehr als 100.000 Exemplaren	30,00
13.6.2	Wiedergabe von Film- und Tonaufnahmen, je angefangene Minute	30,00
13.6.3	Einblendung von Reproduktionen in Onlinediensten bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient - je Reproduktion	
	• für 1 Woche	25,00
	• für 1 Monat	40,00
	• für 1 Jahr	150,00
13.7	Bereitstellung von Reproduktionen zur kommerziellen Nutzung, je angefangene halbe Stunde, je weitere halbe Stunde	58,00 29,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
14.	<u>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW</u>	
14.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungs Aufwand	10,-- bis 500,--
14.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,-- bis 500,--
14.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	10,-- bis 1.000,--
14.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- oder Kostenentscheidung	10,-- bis 50,--
	Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bleiben im Übrigen unberührt.	
15.	<u>Serviceleistungen Bauordnung</u>	
15.1	Gewährung von Akteneinsicht (persönliche Einsichtnahme)	
15.1.1	Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht	40,00
15.1.2	Aktenanforderung mit Gewährung von Akteneinsicht	
	• in eine Hausakte	50,00
	• in je weiteren zur Hausakte gehörenden Band	10,00
15.1.3	Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (innerhalb von 24 Stunden (15.1.1/15.1.2.))	45,00
15.2	Aktenausleihe (nur an öffentlich bestellte Sachverständige)	
15.2.1	Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige je Band für einen Zeitraum von 1 Monat	60,00
15.2.2	Verlängerung der Frist unter Tarifstelle 15.2.1 je Monat und Akte	45,00
15.2.3	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akten zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 15.2.2 je Mahnung	5,50
15.3.	Schriftliche Aktenauskunft oder angeforderte Einsichtnahme einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung (Zusendung der Unterlagen)	
15.3.1	aus einer Hausakte, zuzüglich	60,00
15.3.2	aus je weiterem zur Hausakte gehörenden Band	25,00
15.4	Auskunft über planungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten je angefangene halbe Stunde	48,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
15.5	Anfertigung von Kopien	
15.5.1	Format DIN A4, je Kopie Schwarz-Weiß	2,30
15.5.2	Format DIN A3, je Kopie Schwarz-Weiß	3,80
15.5.3	Format DIN A2, je Kopie Schwarz-Weiß	6,80
15.5.4	Format DIN A1, je Kopie Schwarz-Weiß	12,80
15.5.5	Format DIN A0, je Kopie Schwarz-Weiß	26,80
15.5.6	Ohne Format, je Kopie pro m ²	26,80
16.	<u>Aufgrabungen</u>	
16.1	Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung	52,00
16.2	Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung mit Ortstermin	130,00
17.	<u>Serviceleistungen Stadtplanung</u>	
17.1	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/baurechtlichen Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützliche Zwecke, je angefangene halbe Stunde	
17.1.1	für Personen gemäß § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW	49,00
17.1.2	für Personen gemäß § 57 BauO NRW	46,00
17.2	Erarbeitung von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB einschließlich konzeptioneller Abstimmung städtebaulicher Fragen. Gebühr nach Fläche des Geltungsbereiches:	
17.2.1	bis 0,50 ha	3.000,00
17.2.2	über 0,50 bis 1,00 ha	5.000,00
17.2.3	über 1,00 bis 2,00 ha	8.000,00
17.2.4	über 2,00 ha nach Tarifstelle 17.2.3, zzgl. für jeden angefangenen Hektar	2.000,00
17.3	Erstellung von städtebaulichen Planungen, Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs einschließlich Begründung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	Gebühr entsprechend HOAI
17.4	Textliche Auskünfte und Informationen (z.B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren	
17.4.1	Aufwand bis zu 1 Stunde; Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung	70,00
17.4.2	Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag); längerer Schriftsatz, ggf. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche	290,00
17.4.3	Aufwand bis zu 8 Stunden; wie unter 17.4.2; ggf. Zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Facheinheiten	580,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
17.4.4	Aufwand von mehr als 8 Stunden (ein Tag); wie unter 17.4.3; ggf. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Ex- terner erforderlich.	je begonnener Tag 580,00
18.	<u>Prüfung und Entscheidung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtaus- übung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Flurstück</u>	40,00
19.	<u>Serviceleistungen Standesamt</u>	
19.1	Eheschließung	
19.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschlie- ßung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	63,00
19.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu be- achten ist	109,00
19.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmel- dung der Ehezuständige Standesamt	95,00
19.1.4	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	81,00
19.2	Namensrechtliche Erklärungen	
19.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vor- schriften	47,00
19.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine Namensrechtliche Erklärung	16,00
19.3	Sonstige Amtshandlungen	
19.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	137,00
19.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	68,00
19.3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	37,00
19.3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.1.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den frühe- ren Standesregistern	16,00
19.3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 5 PStG	16,00
19.3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsur- kunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig be- antragt und einem Arbeitsgang hergestellt wird.	Hälfte der Ge- bühr nach Tarif- Nr. 19.3.4 bzw. 19.3.5
19.3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	12,00
19.3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00
19.3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene viertel Stunde	15,00
19.3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
19.3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	124,00

Anmerkung: Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage zu erheben.

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 16.07.2019

Der Gebührentarif enthält unter Nr. 14 einen Tarifrahmen von 10,-- € bis 1.000,-- €. Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Anwendung des Tarifr Rahmens u. a. der Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen. Als Maßstab wird dabei die Leistungsdauer nach Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der Gebührenbedarfsberechnung gemäß der folgenden Tabelle angewandt:

Zeiteinheiten	Kostendeckender Gebührentarif	Tarif
bis...Minuten	Sp. 1 x 0,98 €	€ (abgerundet)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
15	14,70 €	10,-- €
30	29,40 €	20,-- €
45	44,10 €	40,-- €
60	58,80 €	50,-- €
75	73,50 €	70,-- €
90	88,20 €	80,-- €
105	102,90 €	100,-- €
120	117,60 €	110,-- €
135	132,30 €	130,-- €
150	147,00 €	140,-- €
165	161,70 €	160,-- €
180	176,40 €	170,-- €
195	191,10 €	190,-- €
210	205,80 €	200,-- €
225	220,50 €	220,-- €
240	235,20 €	230,-- €
255	249,90 €	240,-- €
270	264,60 €	260,-- €
285	279,30 €	270,-- €
300	294,00 €	290,-- €
315	308,70 €	300,-- €
330	323,40 €	320,-- €
...

Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2018
der WiN Emscher-Lippe GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe GmbH hat am 14.06.2019 den Jahresabschluss der WiN Emscher-Lippe GmbH zum 31.12.2018 festgestellt und genehmigt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.11.2019 bis 08.11.2019 in den Geschäftsräumen der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herner Str. 10, 45699 Herten in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

WiN Emscher-Lippe GmbH

Bernd Groß
Geschäftsführer